

Kurzstellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts vom 5.8.2026

Zu Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 5: § 146b Abs. 1 (neu) AO: Kassenpflicht, Verordnungsermächtigung

Der geänderte Absatz 1 des § 146b AO sieht eine sog. Kassenpflicht aller Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften vor, deren Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 1 UStG 100.000 EUR im Kalenderjahr überschreitet.

Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass auch Steuerpflichtige, welche überhaupt keine Barumsätze -oder nur geringste Barumsätze mit Einzelaufzeichnung- erzielen, gleichwohl bei Überschreiten der Umsatzgrenze eine Kasse zu verwenden haben. Hierunter fallen in der Praxis z.B.

- Großteil der Freiberufler (Steuerberater, Architekten, Rechtsanwälte etc.)
- Gewerbetreibende, welche keine oder nur völlig unbedeutende Barumsätze erzielen (z.B. Bauunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Versicherungsunternehmen etc.)

Eine Befreiung von der Kassenpflicht käme für die v.g. Steuerpflichtigen nur aufgrund eines Härtefallantrags gem. § 146b Abs. 4 (neu) AO in Betracht. Es müssten in der Praxis somit zigtausende Anträge gestellt und bearbeitet werden. Dies werten wir äußerst kritisch, da hierdurch sowohl die Steuerpflichtigen sowie die für sie tätigen Steuerberater, als auch die Finanzverwaltung, vor einen nahezu nicht zu bewältigenden Bürokratieaufwand gestellt würden.

Petitum:

Die Kassenpflicht kann und darf sich nur auf **Barumsätze** beziehen, denn die Erfassung von unbaren Umsätzen ist durch die Zugänge auf den Bankkonten sichergestellt.